

S a t z u n g

über die Straßenreinigung in der Stadt Springe

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Nr. 16/1996 vom 27.08.96) i.V.m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 15.10.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG) in der Stadt Springe wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zu Straßenmitte.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. (1) gehören Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Gossen und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt werden.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist (insbesondere Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen). Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Geh- und Radwege und Parkspuren.

§ 2

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Die geschlossenen Ortslagen i. S. des § 1 Abs. 1 sind in einer Karte zeichnerisch dargestellt. Die Karte liegt im Tiefbauamt der Stadt Springe zur ständigen Einsicht aus. Sie begründet selbst keine Rechtswirkung, sondern dient nur der Verdeutlichung des straßenrechtlichen Begriffs „geschlossene Ortslagen“. Bei Änderung der örtlichen Verhältnisse wird sie diesen angepasst.

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung richtet sich nach der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Springe in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Springe vom 18. Dezember 1975 außer Kraft.

31832 Springe, den 20.10.1998

Stadt Springe

gez. Dr. Schwieger

BÜRGERMEISTER

gez. Aden

**STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG**

Die vorstehende Satzung wurde am 28.10.1998 in der Neuen Deister - Zeitung und der Aktuellen Woche veröffentlicht.

Die 1. Änderungssatzung vom 18. Juli 2007 wurde am 25. Juli 2007 in der Neuen Deister-Zeitung amtlich bekannt gemacht und nachrichtlich am 25. Juli 2007 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.